

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 334 - 334

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Anspruch gegen jenen, daß G. ihn einziehen lasse; Beiden blieb vielmehr durchaus freie Hand, was Jeder von ihnen wissen konnte und mußte. Sogar kann G. deshalb, daß K. nicht einzog oder weil G. eine Vermiethung an einen Anderen unterlassen zu können glaubte, kein Entschädigungsanspruch gegen K. zustehen, zumal bei Vertragsverabredungen jedem Kontrahenten die Pflicht zur gehörigen Aufmerksamkeit und Vorsicht zur Abwendung etwaigen Nachtheils obliegt, also G., um sicher zu gehen, sich eine bindende Zusage des K. über den Miethpreis hätte verschaffen sollen. Nur einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung ist es zuzuschreiben, daß G. eine solche Zusage sich geben zu lassen unterließ, weshalb er auch die Folgen hievon sich gefallen lassen muß. Sinteris a. a. O. S. 254; fr. 254. D. 50. 17. Urth. v. 8. Mai 52 Nr. 6102.

Familienrecht. Zum Gesetze über Beurkundung des Personenstandes. Zu §. 574 der C.P.O. Von zwei der Herrschaft des Bayer. Obr. unterstehenden Eheleuten hatte die Frau auf Ehescheidung geklagt und unter Hinweis auf Obr. Zhl. I c 6 §. 42 zur Klagebegründung vorgebracht, durch fortgesetzte Quälereien (die näher dargelegt worden waren) sei in der Klägerin heftiger Widerwille und unversöhnlicher Haß gegen ihren Ehemann entstanden, so daß sie ohne große Leibes- und Seelengefahr das eheliche Leben nicht mehr fortsetzen könne. Ueber diese Klagebegründung bemerkte das Obst. LG.:

Mit Recht habe das Oberlandesgericht entgegen der Annahme der Klägerin und der Anschauung der I. Instanz ausgesprochen, daß, weil beide Eheleute der protestantischen Confession angehörten und das Reichsges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung an dem